

Peter
Menschensohn des Horst und der Erika, aus dem Hause Fitzek
Oberster Souverän
Königreich Deutschland
hier handelnd für die vom System geschaffene nat. und jur. "Person Peter Fitzek"

Zustellungsbevollmächtigter: M. B. , Am Bahnhof 4, 06889 Lutherstadt Wittenberg

Wittenberg, 15.02.2019

An
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

Ihr Geschäftszeichen:
GZ: ZII 2-AF 5200-61015579-2013/0001
2018/2727712

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit werden Sie aufgefordert, die unter o.g. Geschäftszeichen aufgeführten Verwaltungsakte wegen Rechtswidrigkeit gemäß § 48 Abs. 1 VwVfG zurückzunehmen und den erlittenen Vermögensnachteil gemäß § 48 Abs. 3 VwVfG auszugleichen. Die sog. "Bestandskraft" hindert die Rücknahme nicht.

Begründung für "Bescheide" zur NDGK (z.B. Zwangsgeldfestsetzung v. 23.09.2013):

1.

Bereits am 15.07.2014 erhielten Sie von M. K. unterzeichnet einen "Antrag auf Rücknahme der sog. "Bescheide"" (s. [Anlage 1](#)) zur NDGK, welche auch die Aufforderung zur Einstellung des Vollzuges beinhaltete. Bereits in dem o.g. Schreiben wurden alle Auskünfte erteilt, die damals beanstandet wurden. Schon damals hätten alle damit in Verbindung stehenden Zwangs- oder Vollstreckungsmaßnahmen eingestellt werden müssen, da gem. § 15 Abs. 3 VwVG der Vollzug eines Zwangsmittels einzustellen ist, sobald sein Zweck erreicht ist.

Der Abwicklerbericht des Dr. Stefan Oppermann aus dem Jahre 2014, auf den hier Bezug genommen wird und der Ihnen zweifellos vorliegt, bestätigt, dass es bereits seit 2013 keine Verträge mehr gibt, welche den Tatbestand "unerlaubten Versicherungsgeschäftes" nach der Definition der BaFin (welche bisher allein schon den Umstand des Bestehens eines wie auch immer gearteten Rechtsanspruches auf Leistungen als unerlaubtes Versicherungsgeschäft wertete) erfüllten.

Zudem: Sämtliche Verträge, die Dr. Stefan Oppermann damals noch abzuwickeln hatte, bestanden nur noch aufgrund der Tatsache, dass Wir nicht in der Lage waren, die Verträge mit bereits verstorbenen und für Uns unauffindbaren Personen zu kündigen. Alle anderen Verträge waren bereits selbst abgewickelt. Das bedeutet, dass spätestens seit diesem Zeitpunkt (dem Abwicklerbericht) keinerlei Grund zur Aufrechterhaltung eines Zwangsmittels besteht und dieses gem. § 15 VwVG Abs. 3 zurückzunehmen ist.

2.

Im Bereich des Vorwurfs "unerlaubter Bankgeschäfte" (z.B. Zwangsgeldfestsetzung v.19.09.2013) der "Kooperationskasse" oder auch der "Königliche Reichsbank" ist das Folgende zu berücksichtigen:

Die Bescheide der BaFin waren von Anfang an rechtswidrig.

Mit Beschluss vom 26.03.2018 – 4 StR 408/17 (s. [Anlage 2](#)) hat der Bundesgerichtshof die rechtliche Beurteilung der Tätigkeiten der "Kooperationskasse" und damit auch ihres Nachfolgers, die "Königliche Reichsbank", aufgrund der Tatsachenfeststellungen des Landgerichtes Halle getätigt. In seinem Beschluss hat der BGH ausgeführt, dass Wir, als der Angeklagte, gemäß den Feststellungen des Landgerichtes Halle

mithilfe Unserer Strukturen keine Bankgeschäfte getätigt haben. Der BGH hat den Urteilsspruch des Landgerichtes in vollem Umfange aufgehoben. Das Verfahren ist mittlerweile eingestellt (s. Anlage 3). Man ist sich sicher darüber im Klaren, dass eine Verurteilung nicht erneut zu erreichen ist. Somit sind im Bereich KWG sämtliche offenen Forderungen zurückzunehmen, gleich welcher Art sie sind. Dazu gehören ev. "Zwangsgelder", "Gebühren" oder auch "Mahn- und Säumniskosten".

3.

Durch Ihre umfassenden Durchsuchungs- und Beschlagnahmeaktivitäten in den Jahren 2013 und 2014 haben Sie zweifellos feststellen können, daß auch sämtliche, gegen das Königreich Deutschland durchgeführten Handlungen (z.B. Zwangsgelder, Beschlagnahmeaktionen, Räumungen usw.) rechtswidrig waren, was ja nun auch gerichtlich bestätigt wurde, da es keine unerlaubten Bankgeschäfte als auch keine unerlaubten Versicherungsgeschäfte im Königreich Deutschland gab und gibt, die in ihre Zuständigkeit fallen und ein "Einschreiten" erforderlich machen würden. Das hatten Wir Ihnen auch immer mitgeteilt.

Somit sind auch alle diesbezüglichen Verwaltungsakte gem. § 48 Abs.1 VwVfG und auch alle damit in Verbindung stehenden Forderungen zurückzunehmen und z.B. die Zwangsgeldfestsetzung v. 15.11.2013 u.a. gem. § 15 Abs 3 VwVG im weiteren Vollzug einzustellen.

Spätestens seit 2014, als der Abwicklerbericht erstellt worden ist und damit noch bevor die umfassenden Beschlagnahmeaktionen im Jahre 2014 stattfanden, ist nun ersichtlich, dass es keine gerechtfertigten Gründe für derartiges zerstörerisches Handeln gab.

Somit sind an die BaFin bereits geleistete Zahlungen zurückzuerstatten. Alle erfahrenen Schäden sind wiedergutzumachen.

Mit freundlichen Grüßen

Peter,
Menschensohn des Horst und der Erika, aus dem Hause Fitzek